

Amtsblatt

für die Stadt Zehdenick

1216 bis 2016
800 Jahre
Zehdenick

Zehdenick, 6. November 2015

Herausgeber: Stadt Zehdenick | Der Bürgermeister

13. Jahrgang | Nummer 10 | Woche 45



Foto: Bärbel Weise

Das Feste Haus in Badingen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Inhaltsverzeichnis

I. Veröffentlichung von Satzungen

- Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick (Friedhofsgebührensatzung)Seite 2
- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt ZehdenickSeite 4

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

- Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung am 08.10.2015Seite 5

III. Öffentliche Bekanntmachungen

- Widmungsverfügung gemäß § 6 Brandenburgisches StraßengesetzSeite 6
- Ausschreibung – Behindertenbeauftragte/r in der Stadt ZehdenickSeite 8
- Information des Einwohnermeldeamtes – Gültigkeit der PersonaldokumenteSeite 8

I. Veröffentlichung von Satzungen

**Friedhofsgebührensatzung
für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick**

Auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 28 Abs. 2 Ziff.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den §§ 1, 2 Abs. 1, 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) in der zurzeit gültigen Fassung sowie dem Gesetz über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhowswesen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Bestattungsgesetz – Bbg-BestG) in der Fassung vom 7. November 2001 (GVBl. I/01, Nr. 16, S. 226) in der zurzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick in ihrer Sitzung am 08.10.2015 folgende Friedhofsgebührensatzung für städtische Friedhöfe der Stadt Zehdenick beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die auf dem Gebiet der Stadt Zehdenick gelegenen Friedhöfe:

Kernstadt Zehdenick: Friedhof I – Friedhofstraße
Friedhof II – Liebenwalder Straße

und folgende Ortsteile: Badingen, Burgwall, Kappe, Krewelin, Kurtschlag*, Marienthal, Mildenberg, Ribbeck, Vogelsang, Wessendorf, Zabelsdorf

* Für den Ortsteil Kurtschlag ist nur die Gebühr für die Trauerhallenbenutzung zutreffend.

§ 2

Gebührenpflicht

Die Stadt Zehdenick erhebt für die Benutzung der städtischen Friedhöfe und der städtischen Trauerhallen sowie für damit verbundene Amtshandlungen Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung.

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Verzeichnis über die Benutzungs-, Verwaltungs- und sonstige Gebühren der städtischen Friedhöfe (Gebührenverzeichnis), welches Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner der Benutzungsgebühren ist:
 - a) wer gesetzlich verpflichtet ist, die Bestattung zu veranlassen,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung einer Bestattungseinrichtung gestellt hat
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt
- (2) Gebührensschuldner der Verwaltungsgebühren ist, wer die Amtshandlung veranlasst hat oder in dessen Interesse die Amtshandlung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren entstehen mit Antragstellung und Bestätigung durch die Friedhofsverwaltung.
- (2) In den Fällen, in denen kein Antrag vorliegt, Leistungen aber erbracht werden, entsteht die Gebühr mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühren werden 2 Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (4) Wird auf eine Grabstätte vor Ablauf des Nutzungsrechtes verzichtet (z. B. durch Umbettung, abgelaufene Ruhefrist) oder das Nutzungsrecht entzogen, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückerstattet.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 5**Geschlechtsspezifische Formulierungen**

Soweit in dieser Satzung ein geschlechtsspezifischer Begriff verwendet wird, gilt die jeweilige Bestimmung auch für das andere Geschlecht gleichermaßen.

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Zehdenick, den 20.10.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Anlage 1**Gebührenverzeichnis**

I.	Gebühren für Grabstätten	Euro (€)
1.	Nutzungsrecht einer Kindergrabstätte (Sarg) für die Dauer von 20 Jahren	237,00
1.1	Verlängerung des Nutzungsrechts für jedes weitere Jahr	12,00
2.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Sarg-Einzel) für die Dauer von 25 Jahren	650,00
2.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr	26,00
3.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Sarg-Doppel) für die Dauer von 25 Jahren	1.237,00
3.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr	49,00
3.2	Nutzungsrecht an jeder weiteren Wahlgrabstätte wie unter 2. für die Dauer von 25 Jahren	650,00
4.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Urne-klein) 1-2 Urnen für die Dauer von 15 Jahren	149,00
4.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr	10,00
5.	Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte (Urne-groß) bis 4 Urnen für die Dauer von 15 Jahren	216,00
5.1	Verlängerung des Nutzungsrechtes für jedes weitere Jahr	14,00
6.	Überlassung einer Rasengrabstätte auf der Urnengemeinschaftsanlage auf dem Friedhof I für die Dauer von 15 Jahren	533,00
6.1	Verlängerung der Überlassung für jedes weitere Jahr	36,00
7.	Überlassung einer Rasengrabstätte auf einer ausgewählten Urnengemeinschaftsanlage innerhalb der Grünflächen in den Ortsteilen, für die Dauer von 15 Jahren	228,00
7.1	Verlängerung der Überlassung für jedes weitere Jahr	15,00
8.	Bereitstellung einer anonymen Urnengrabstelle für die Dauer von 15 Jahren	213,00
II.	Sonstige Gebühren	
1.	Trauerhallenbenutzung	122,00
2.	Umbettungen von Urnen in der Kernstadt	
2.1	Ausbettung je Urne	70,00
2.2	Wiederbeisetzung je Urne	70,00
3.	Beräumungen in der Kernstadt	
3.1	Pauschale Beräumung Erdgrabstätten	127,00
3.2	Pauschale Beräumung für Urnengrabstellen	85,00
4.	Nutzungsentgelt für Ausleihung von Gegenständen an Bestatter (Zeitraum 5 Tage)	
4.1	Laufrost/Grabverschalung	20,00
4.2	Grababdeckmatten	5,00
III.	Verwaltungsgebühren	
1.	Genehmigung zum Aufstellen eines Grabmals und einer Einfassung	19,00
2.	Genehmigung zur privaten Beräumung einer Grabstätte	16,00

– Amtliche Bekanntmachungen –

Anlage 2

Leistungsbestandteile der Gebühren

1. Gebühren für den Erwerb und für die Verlängerung des Nutzungsrechtes

- Bereitstellung der Grabstätte für die Bestattung bzw. Beisetzung
- Nutzung der Grabstätte für die Ruhefrist bzw. Nutzungszeit
- Wassernutzung, Abfallentsorgung
- Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
- Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen
- Umlage anteilige Verwaltungskosten
- Umlage Anlagevermögen
- Pflegepauschale für Wege und Grünanlagen

2. Gebühren für eine Grabstätte in der Urnengemeinschaftsanlage

- Bereitstellung der Grabstätte für die Beisetzung
- Wassernutzung, Abfallentsorgung
- Pflegekosten
- Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
- Umlage anteilige Verwaltungskosten
- Umlage Anlagevermögen
- Pflegepauschale für Wege und Grünanlagen

3. Gebühren für ein anonymes Urnengrab

- Bereitstellung der Grabstätte für die Beisetzung
- Öffnen und Schließen der Grabstätte (durch Bauhof)
- Wassernutzung, Abfallentsorgung
- Pflegekosten
- Friedhofsunterhaltung und -ausstattung
- Umlage anteilige Verwaltungskosten
- Umlage Anlagevermögen
- Pflegepauschale für Wege und Grünanlagen

4. Gebühren für die Umbettung einer Urne (nur in der Kernstadt)

- Ausbetten (Öffnen und Schließen) der Grabstätte
- Beisetzung in neuer Grabstätte (Öffnen und Schließen)

5. Gebühren für Beräumungen von Grabstätten (nur in der Kernstadt)

- Beräumen und Entsorgen von Grabmalen und Einfassungen
- Deponiegebühren

6. Gebühr für die Nutzung der Trauerhalle

- Bereitstellung der Trauerhalle
- Nutzung der Einrichtungsgegenstände
- Betriebskosten der Trauerhalle
- Reinigung (in Ortsteilen durch Angehörige oder Honorarkräfte)
- Bauliche Unterhaltung und Instandsetzung
- Gebäudeversicherung
- Umlage anteilige Verwaltungskosten
- Umlage Anlagevermögen

7. Verwaltungsgebühren

Die Berechnung der Höhe der Verwaltungsgebühren ergibt sich aus den Personalkosten, der Bearbeitungszeit und dem Verwaltungsaufwand.

- Genehmigung zur Errichtung eines Grabmales und Einfassung
- Genehmigung zur Beräumung einer Grabstätte

8. Nutzungsentgelt für Ausleihung von Gegenständen an Bestatter

- Nutzung der Grabverschalung, Laufrost und Grababdeckplänen

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Zehdenick

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) vom 27.11.2006 (GVBl. I S. 158) in der zurzeit gültigen Fassung i.V.m. § 26 des Gesetzes über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden vom 21. August 1996 (GVBl. I S. 266) in der zurzeit gültigen Fassung erlässt der Bürgermeister der Stadt Zehdenick als örtliche Ordnungsbehörde gemäß Beschluss der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick vom 08.10.2015 folgende ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

- (1) Aus Anlass der 800-Jahrfeier der Stadt Zehdenick dürfen die Verkaufsstellen in der Stadt Zehdenick am Sonntag, den 26.06.2016 in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen.
- (2) Aus Anlass des Erntedankfestes dürfen die Verkaufsstellen des Einkaufszentrums Nord in der Grünstraße und in der Kernstadt Zehdenick den 1. Sonntag im Oktober in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen.

- (3) Aus Anlass des Weihnachtsmarktes dürfen Verkaufsstellen in der Kernstadt Zehdenick den 2. Adventssonntag in der Zeit von 13.00 bis 20.00 Uhr öffnen.

§ 2

Geltungsdauer, Inkrafttreten

Die ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft und gilt bis zum 31.12.2020. Gleichzeitig tritt die ordnungsbehördliche Verordnung über die Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen in der Stadt Zehdenick vom 17.04.2008 außer Kraft.

Zehdenick, den 20.10.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –

II. Veröffentlichung von Beschlüssen

**In der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
am 08.10.2015 wurden folgende Beschlüsse gefasst:****Beschluss-Nr.: 063/15**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer in der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 064/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt im Rahmen der Friedhofsentwicklungsplanung:

1. Im Ergebnis der vorliegenden Friedhofsentwicklungsplanung spricht sich die Stadtverordnetenversammlung Zehdenick für die Erhaltung der beiden innerstädtischen Friedhöfe I und II aus.
2. Auf dem Friedhof I werden die Grabfelder E I, E II, E III einschließlich der anonymen Urnengrabfelder E III a + E III b sowie F I und F II für Bestattungen mit Veröffentlichung des Beschlusses geschlossen und als Friedhofsfläche nach Auslaufen der vergebenen Nutzungsrechte stillgelegt.
3. Auf dem Friedhof II werden die Grabfelder A I, A II, A III, A IV, A V, C IV, E I, E II, E III, F I sowie F II für Bestattungen mit Veröffentlichung des Beschlusses geschlossen und als Friedhofsfläche nach Auslaufen der vergebenen Nutzungsrechte stillgelegt.

Beschluss-Nr.: 065/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Friedhofsgebührensatzung für die städtischen Friedhöfe der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 066/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Ladenöffnungszeiten an Sonn- und Feiertagen aus Anlass von besonderen Ereignissen in der Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 067/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Der Satzungsbeschluss über den Bebauungsplan „Ferienhausgebiet Eichlerstich Ost“ vom 06.05.2010, Beschluss-Nr. 0027/10, wird aufgehoben. Das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Eichlerstich Ost“ wird nicht weitergeführt.

Beschluss-Nr.: 068/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt gemäß § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes „Ferienhausgebiet Am Eichlerstich“.

Planungsziele des Bebauungsplanes sind eine landschaftsraumvertretbare Einordnung von Ferienhäusern sowie zugeordneter touristischer Infrastruktur und die Sicherung der Verkehrserschließung sowie der Ver- und Entsorgung am Ferienhausstandort P9.

Der räumliche Geltungsbereich mit einer Größe von ca. 21 ha ist in der Anlage dargestellt und umfasst im Detail folgende Flurstücke: Gemarkung Zehdenick, Flur 4, Flurstücke: 28, 29, 30, 31, 162/21 (tlw.), 165/2 (tlw.), 165/3, 166, 167, 168 (tlw.), 174 (tlw.), 360, 362, 442, 545.

Beschluss-Nr.: 069/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt den Maßnahmenplan Zehdenick zum Integrierten Stadtentwicklungskonzept (INSEK) 2015 Fürstenberg/Havel – Gransee – Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 070/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Das Bauprogramm zum Ausbau der Nebenanlagen entlang der B 109 OD Zehdenick im Streckenabschnitt Friedrich-Engels-Straße/Templiner Chaussee bis Ende der Ortsdurchfahrt wird in dem Punkt des Ausbaus der

- Parkbuchten in Betonsteinpflaster auf die Farbe anthrazit geändert.

Beschluss-Nr.: 071/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm zum Ausbau einer einseitigen Straßenbeleuchtungsanlage, inklusive Erdverkabelung (mit einer Mastaufsatzleuchte Alfons IFF LED der Firma Leipziger Leuchte oder gleichwertig), im folgenden Streckenabschnitt: Parkstraße ab Abzweig Neuholländer Weg/Heideweg bis Abzweig Kirschenallee.

Die Leuchten werden auf der nördlichen Straßenseite, zwischen Fahrbahn und den anliegenden Grundstücken im unbefestigten Seitenraum aufgestellt.

Beschluss-Nr.: 072/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt das Bauprogramm zum Ausbau einer einseitigen Straßenbeleuchtungsanlage, inklusive Erdverkabelung (mit einer Mastaufsatzleuchte vom Typ Vulkan 3030 LED oder gleichwertig), entlang der Dr.-Salvador-Allende-Straße im folgenden Streckenabschnitt: ab Einmündung Weinbergstraße bis zur Kirschenallee.

Die Leuchten werden auf der östlichen Straßenseite, am Fahrbahnrand im unbefestigten Seitenraum aufgestellt.

Beschluss-Nr.: 073/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt: Die Stadt Zehdenick verfügt als Straßenbaubehörde die Widmung des privaten Anliegerweges, belegen in 16792 Zehdenick zwischen der Straße des Friedens und der Marianne-Grunthal-Straße, zur öffentlichen Verkehrsfläche nach § 6 BbgStrG vom 06.11.2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27]).

Die Straße befindet sich in der Gemarkung Zehdenick, Flur 20 und Flur 27. Der Straße liegen Teilflächen der Flurstücke 2/4, 5/6, 5/7, 414/11, 415/8, 415/9, 416/10, 417/6, 417/7 und 418/4 zugrunde. Die Straße hat eine Breite von ca. 3 – 5 m. Grundstückseigentümer ist überwiegend die GEWO GmbH Zehdenick. Diese hat der Widmung zugestimmt. Der Anbindungsbereich zur Straße des Friedens steht im Eigentum der Stadt Zehdenick. Die Belegenheit der Straße auf den dargestellten Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Übersichtsplan* zu entnehmen. Diese Straße wird gem. § 3 BbgStrG in die Straßenklasse: Sonstige öffentliche Straße eingestuft. Die Nutzung erfolgt im unbeschränkt öffentlichen Gebrauch der Straße.

* siehe Seite 7

– Amtliche Bekanntmachungen –

Die Straße teilt sich wie folgt auf:

- Fahrbahn mit Randstreifen und
 - Zubehör (Straßenbeleuchtung, Verkehrsbeschilderung u. a.).
- Straßenbaulastträger für diese sonstige öffentliche Straße nebst Zubehör ist die Stadt Zehdenick.

Beschluss-Nr.: 074/15

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Zehdenick beschließt:

Den Auftrag zur Erbringung der Bauleistungen im Bauvorhaben „Radweg L 22 – OE Zehdenick/Bahnübergang bis Gewerbegebiet Karlshof/K6513“ erhält auf Grund der Richtlinie des Wettbewerbs nach Abschluss der formalen, technischen und rechnerischen Prüfung und Auswertung aller Angebote unter Beachtung von § 16 VOB/A der wirtschaftlichste Bieter:

STRABAG AG
Direktion Berlin/Brandenburg/Meckl.-Vorp.
Bereich Brandenburg Ost, Gruppe Templin
Schützenweg 5
17268 Templin

in Höhe der geprüften und festgestellten Angebotssumme von 259.004,04 Euro (brutto).

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

III. Öffentliche Bekanntmachungen

Widmungsverfügung gemäß § 6 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG) vom 06. November 2008 in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl. I/09, [Nr. 15], S. 358), zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 27])

Die Stadt Zehdenick verfügt hiermit als zuständige Straßenbaubehörde die Widmung des privaten Anliegerweges mit Zubehör in 16792 Zehdenick, belegen im Wohngebiet-Süd zwischen der Straße des Friedens und der Marianne-Grunthal-Straße zur öffentlichen Nutzung als *sonstige öffentliche Straße*.

Die Straße befindet sich in der der Gemarkung Zehdenick, Flur 20 und Flur 27. Der Straße liegen Teilflächen der Flurstücke 2/4, 5/6, 5/7, 414/11, 415/8, 415/9, 416/10, 417/6, 417/7 und 418/4 zugrunde.

Die Belegenheit dieser öffentlichen Verkehrsfläche auf den dargestellten Flurstücken ist dem als Anlage 1 beigefügten Lageplan zu entnehmen.

Die Stadt Zehdenick ist Eigentümerin der Flurstücke 5/6 und 5/7. Überwiegender Grundstückseigentümer ist die GEWO GmbH Zehdenick. Diese hat der Widmung zugestimmt.

Die Verkehrsfläche hat eine Größe von ca. 918 qm und Breiten von ca. 3 – 5 m; die Länge beträgt insgesamt rund 225 m. Sie ist im Süden an die Straße des Friedens und im Westen an die Marianne-Grunthal-Straße angebunden.

Sie wird unter der Bezeichnung: *Straße des Friedens – Ast 01* in das Straßenverzeichnis der Stadt Zehdenick eingetragen.

Träger der Straßenbaulast der hier aufgeführten, sonstigen öffentlichen Straße mit allen ihren Teilen ist die Stadt Zehdenick.

Die Straße des Friedens – Ast 01 wird hiermit als sonstige öffentliche Straße gewidmet. Die Nutzung der Fläche wird für den öffentlichen Verkehr ohne Einschränkungen eröffnet.

Die Verkehrsfläche teilt sich wie folgt auf:

- Befestigte Fahrbahn mit Randstreifen und
- Zubehör (Straßenbeleuchtung, Verkehrsbeschilderung).

Der Plan, aus dem die Lage der gewidmeten Fläche ersichtlich ist (Anlage 1), liegt während der Dienststunden zu folgenden Zeiten:

Mo und Mi	9.00 – 12.00 Uhr und 13.00 – 14.00 Uhr
Di	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 18.00 Uhr
Do	8.30 – 12.00 Uhr und 13.00 – 15.00 Uhr
Fr	9.00 – 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1, 1.OG, Zimmer 107, für die Dauer eines Monats ab dem Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung dieser Verfügung, aus.

Die Bekanntmachung dieser Widmung erfolgt öffentlich. Diese Widmung gilt im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung als wirksam.

Begründung:

Widmung ist die Allgemeinverfügung, durch die Straßen, Wege und Plätze die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten.

Die Herbeiführung des öffentlichen Status dieses Anliegerweges dient seiner öffentlich-rechtlichen Einbindung in das vorhandene, öffentliche Straßennetz der Stadt Zehdenick gemäß BbgStrG.

Damit verliert er aufgrund seiner Nutzung den bisherigen Charakter als nur tatsächlich – öffentliche Straße infolge uneingeschränkter Verkehrs.

Die *sonstige öffentliche Straße* kann dem öffentlichen Verkehrsbedürfnis und damit auch der steigenden Verkehrsbedeutung in dem sich entwickelnden Nahbereich des Wohngebietes besser entsprechen und so zu einer nunmehr öffentlichen, verkehrlichen Ordnung im Gemein- und Anliegergebrauch der *sonstigen, öffentlichen Straße* beitragen.

Durch diese Widmung wird der Gemeingebrauch der Straße offiziell eröffnet. Mit der Widmung werden nicht nur die gemeingebrauchlichen Teile der Straße, sondern alle Teile der ‚Sachgesamtheit Straße‘ erfasst, was für die Ausübung der Hoheitsverwaltung und bautechnischen Sicherheit nach § 10 BbgStrG für die Stadt als Straßenbaubehörde und Straßenbaulastträger von Bedeutung ist.

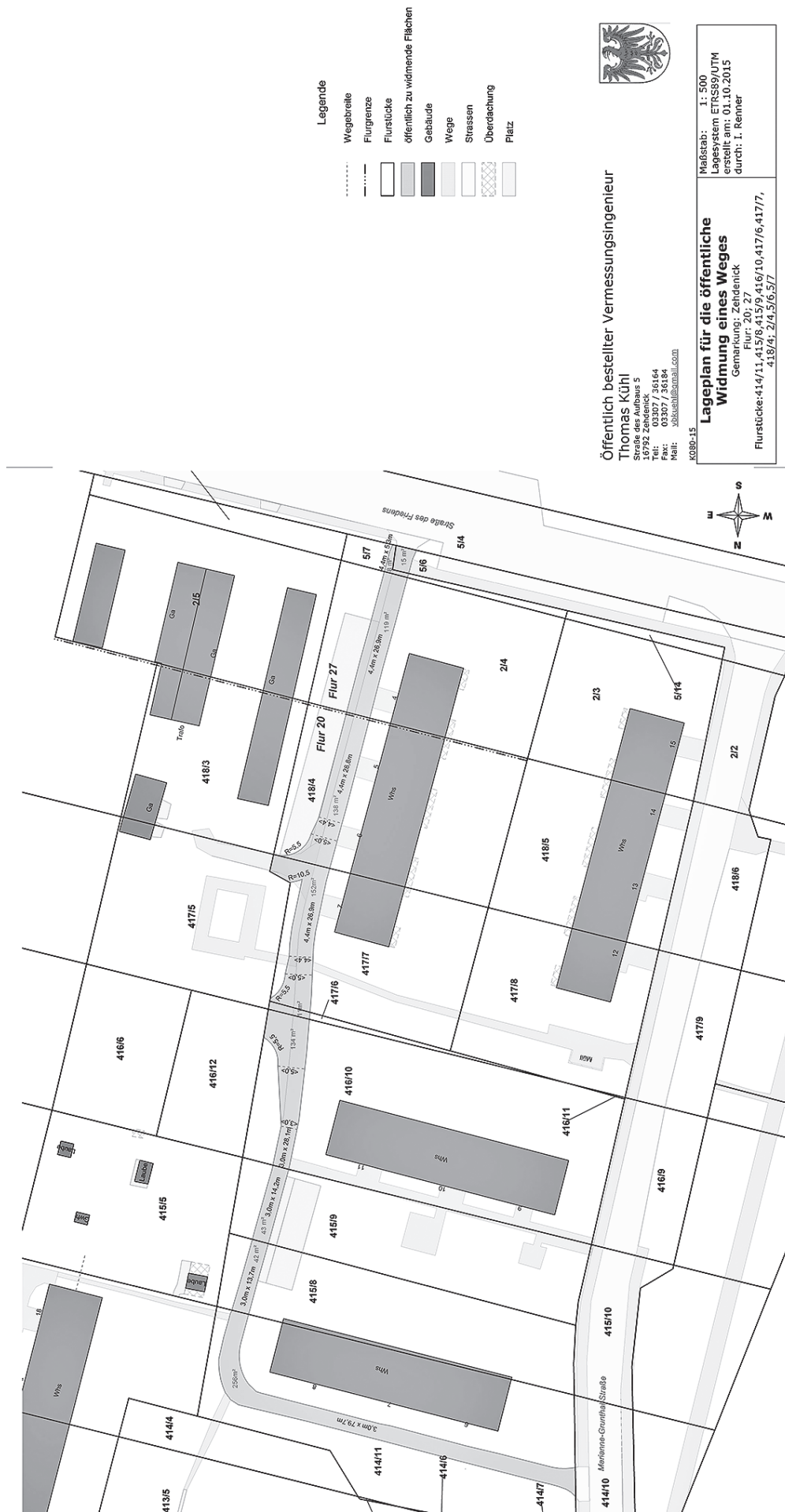
Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Zehdenick, den 21.10.2015

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

– Amtliche Bekanntmachungen –



Legende

--- (dashed line)	Wegbreite
--- (dash-dot line)	Flurgrenze
□ (white box)	Flurstücke
■ (grey box)	öffentlich zu wohnende Flächen
■ (dark grey box)	Gebäude
□ (light grey box)	Weg
□ (medium grey box)	Strassen
□ (cross-hatched box)	Überdachung
□ (white box with border)	Platz



Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur
Thomas Kühn
 Straße des Aufbaus 5
 15720 Zehdenick
 Tel.: 03307 / 36164
 Fax: 03307 / 36184
 Mail: tkuehn@tmail.com
 KOB90-15

Maßstab: 1: 500
 Lagesystem ETRS89/UTM
 erstellt am: 01.10.2015
 durch: I. Renner

Lageplan für die öffentliche Widmung eines Weges
 Gemarkung: Zehdenick
 Flurstücke: 414/11, 415/6, 415/9, 415/10, 417/6, 417/7, 418/4, 2/4, 5/6, 5/7



– Amtliche Bekanntmachungen –

Ausschreibung Behindertenbeauftragte/r in der Stadt Zehdenick

Zur Vertretung der Interessen behinderter Menschen ist in der Stadt Zehdenick die Stelle einer/eines Behindertenbeauftragten neu zu besetzen.

Im Rahmen einer ein- bis zweimal im Monat stattfindenden Sprechstunde berät und unterstützt die/der Behindertenbeauftragte bei Kontakten zu Behörden, Beratungsstellen und Selbsthilfegruppen sowie bei Leistungsbeantragungen im Rahmen des Schwerbehindertenrechts und gegenüber Kranken- und Pflegekassen.

Wer Interesse an dieser ehrenamtlichen Tätigkeit hat, wendet sich schriftlich bis zum **20.11.2015** an die Stadtverwaltung Zehdenick, z. Hd. Frau Falk, Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick (Tel. 03307-4684-129). Die

schriftliche Bewerbung sollte eine kurze Darlegung des beruflichen Werdegangs beinhalten. Für die Ausübung des Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gemäß Aufwandsentschädigungssatzung der Stadt Zehdenick gewährt.

Auf Vorschlag des Bürgermeisters wird die Stadtverordnetenversammlung voraussichtlich auf ihrer ersten Sitzung im Jahr 2016 die/den Behindertenbeauftragte/n benennen.

Arno Dahlenburg
Bürgermeister

Information des Einwohnermeldeamtes – Gültigkeit der Personaldokumente

Das Einwohnermeldeamt bittet alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Zehdenick, die Gültigkeit ihrer Personaldokumente zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Umtausch zu gewährleisten, sollte das entsprechende Dokument ca. 3 - 4 Wochen vor Ablauf der Gültigkeit beantragt werden. Die Neubeantragung ist jeweils

dienstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr und
donnerstags von 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr möglich.

Die Beantragung der Personalausweise/Reisepässe erfolgt bei der Stadt Zehdenick, Fachdienst Bürgerdienste, Falkenthaler Chaussee 1, Raum 129, 1. OG, oranger Flur.

Ihr Einwohnermeldeamt

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

Herausgeber: Stadt Zehdenick – Der Bürgermeister – Falkenthaler Chaussee 1, 16792 Zehdenick
Bezug möglich über die Stadtverwaltung Zehdenick, 16792 Zehdenick, Falkenthaler Chaussee 1
Auflage: 6.900 Exemplare – kostenlos verteilt